

ständnis zumindest der Bischöfe der alten Reichskirche. Zwar hatten die Päpste im Wiener Konkordat von 1448 ihren Anspruch auf das Recht der Bestätigung der Bischofswahlen im Heiligen Römischen Reich und der Erhebung von Servituten und Annaten endlich durchzusetzen vermocht; die politischen Umstände waren ihnen dabei zu Hilfe gekommen. Und die erwählten Reichsbischöfe enthielten sich seither in der Regel bis zur päpstlichen Konfirmierung ihrer freien kanonischen Wahl (oder ihrer Postulation) jurisdiktionaler Akte. Aber man pflegte unmittelbar nach der Wahl oder Postulation ganz selbstverständlich deren Ergebnis feierlich zu proklamieren und den „episcopus electus seu postulatus“ sofort zu inthronisieren. „Electio facit episcopum“ – das war die in der Reichskirche selbstverständlich geltende Rechtsauffassung. Alle Domkapitel und Bischöfe des Reiches betrachteten die „libera electio canonica“ als konstitutiv für die Erhebung in das Bischofsamt, mochte auch eine kanonistische Interpretation den erwählten Bischöfen auf Grund ihrer Wahl nur ein „ius ad rem“ zubilligen (im Falle einer „postulatio“ war der Sachverhalt allerdings komplizierter). Tatsächlich betrachtete man in der Reichskirche die päpstliche „confirmatio“ lediglich als eine Art Bestätigung der Rechtmäßigkeit der vollzogenen „electio canonica“. Jedenfalls zählten die alten Fürstbischöfe regelmäßig ihre Regierungszeit vom Datum ihrer Wahl (oder Postulation) an. Dies dokumentieren u. a. auch die Bischofsepitaphien der alten Zeit; sie vermerken aus dem Leben des verstorbenen Bischofs häufig lediglich drei Daten: „natus . . . electus . . . denatus . . .“ Selbst Johann Franz Eckher von Kapfing und Lichtenegg, dessen Wahl zum Fürstbischof von Freising am 29. Januar 1695 vom Münchener Hof – weil in Konkurrenz zur Kandidatur des „hauseigenen“ Prinzen Joseph Clemens durchgeführt – massiv angefochten und erst nach langwierigem Prozeß am 30. Januar 1696 von Rom für gültig erklärt wurde, zählte seine Regierungsjahre ganz selbstverständlich vom Tag seiner Wahl (und nicht etwa erst vom Datum der päpstlichen Konfirmation) an. Und Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln (1650–1688), Prinz aus bayerischem Haus, zugleich Fürstbischof von Hildesheim und Lüttich, Fürstpropst von Berchtesgaden und zeitweilig Fürstabt von Stablo-Malmédy, beharrte, als er 1683 (nicht ohne „Nachhilfe“ mit Geld) auch noch zum Fürstbischof von Münster postuliert worden war, aber Papst Innozenz XI. sich weigerte, diese Postulation zu admittieren, hartnäckig darauf, Fürstbischof von Münster zu sein, und regierte allen päpstlichen Warnungen zum Trotz bis zu seinem Tod Bistum und Hochstift. Dem Papst blieb, um seinen Rechtsanspruch formell zu behaupten, nur übrig, den von Maximilian Heinrich für Münster ernannten Generalvikar heimlich zur Sanierung von dessen Jurisdiktionsakten zu bevollmächtigen (im Lexikonartikel ist dieser ganze Vorfall mit keinem Wort erwähnt). Im übrigen würden die alten Fürstbischöfe eine päpstliche Bestätigungsbulle, in der statt der Formel „electionem tuam in episcopum . . . confirmamus“ etwa „nominamus“ oder „constituimus“ gestanden hätte, entzusetzt zurückgewiesen haben. Die heutige Praxis, nach welcher der Papst auch bei Vorliegen einer konkordatsmäßig verbrieften Bischofswahl den aus dieser Wahl hervorgegangenen Bischof „ex apostolica autoritate“ frei ernennt und in sein Amt einsetzt, regelmäßig ohne Erwähnung des Wahlakts in der Bulle, wird offensichtlich stillschweigend hingenommen. – Man sollte bei der Benützung des Lexikons die Angabe des jeweiligen Regierungsantritts überprüfen und gegebenenfalls nach dem Datum der Wahl bzw. Postulation korrigieren.

München

Manfred Weitlauff

Dinet, Dominique: *Vocation et Fidélité. Le recrutement des Réguliers dans les diocèses d'Auxerre, Langres et Dijon (XVII^e–XVIII^e)*. Paris 1988, 343 S.

Die hochinteressante Dissertation (doctorat de 3^{ème} cycle, Universität Paris I) untersucht den klösterlichen Nachwuchs in den 150 Männer- und Frauenklöstern der Diözesen Auxerre, Langres und Dijon (erst 1731 gegr. durch Abtrennung von Langres) im 17. und 18. Jh. Es handelt sich um eine religionssoziologische Studie, die auf den Daten von 4.000 Ordensleuten aus dem genannten geographischen und chronologischen Raum basiert. Die Auskünfte kommen aus den Aufnahmeakten, Einkleidungs- und Professregistern, Personalkatalogen (die nur für die Benediktiner der Kongregationen von St. Maur und St. Vanne zur Verfügung stehen), Totenbriefen, Pfarrarchiven u. a. (S. 768).

Die Untersuchung ist in drei große Teile gegliedert: Die Grundlagen der Berufung (S. 15–96) – Die Entwicklung der Berufung (S. 97–198) – Die Ergebnisse der Berufung (S. 199–272, was der „fidélité“ des Titels entspricht). Karten, statistische Tabellen und Übersichten sind im Text zu finden und im Anhang angefügt; dort auch ein Verzeichnis der behandelten Klöster, einige Familienstammbäume und die üblichen Register.

Der Verfasser hat sich mit größter Sorgfalt seiner verschiedenen Quellen angenommen und behutsam ihre Aussagen ausgewertet. Bekanntes wird dadurch bestätigt. Vermeintliches (und häufig Behauptetes) wird korrigiert, so das fast unausrottbare Klischee der dekadenten Klöster, denen die Franz. Revolution freundlich den Gnadenstoß gegeben habe (S. 273). Der Verf. nimmt die „Berufung“ zum Leben im Kloster ernst. Sicher gab es den Weg ins Kloster aus materiellen Gründen. Aber die individuelle Überzeugung eines besonderen Rufes Gottes zum Ordensleben und auch zum Anschluß an diese oder jene Gemeinschaft bestimmte die meisten jungen Frauen und Männer zum freien Eintritt. Die persönliche Freiheit (vom Trienter Konzil erneut eingeschränkt) mag da und dort eingeschränkt gewesen sein. Aber wie stand es um die Freiheit der Eheschließung? Es gab auch den Protest der Eltern gegen einen Klöster-eintritt (S. 39–40). Der Nachwuchs kam meist aus bürgerlichen Familien (hauptsächlich Beamte und Kaufleute, Tabelle S. 178–179). Die Familien sind kinderreich: 133 untersuchte Familien hatten 1301 Kinder (S. 183). Gewöhnlich traten mehrere Kinder in ein Kloster ein. Die Familien sind dem sog. „milieu dévot“ zuzurechnen. Der Einbruch des klösterlichen Nachwuchses nach 1730 hängt mit der Auflösung dieses Milieus zusammen. Die Bulle „Unigenitus“ von 1713, die staatliche Beschränkung der Klostervermögen und die Aufklärung verunsicherten die Ordensleute und das traditionelle Reservoir des Nachwuchses.

S. 257–259: Eine Statistik für das Jahr 1790 gibt 360 männliche und 572 weibliche Ordensleute an (mit Aufschlüsselung der Altersgruppen). Die Reaktion auf die Auflösung der Klöster wird durch einige persönliche Stellungnahmen der Betroffenen dokumentiert. Das Festhalten an der gewählten Lebensform zeigt sich entscheidend stärker bei den Frauen.

Die sorgfältige und überzeugende Studie sollte anregend für andere kirchliche Landschaften wirken. Der Verf. verweist da und dort auf verschiedene französische Gebiete. Über die französischen Grenzen blickt er nicht hinaus. Im Literaturverzeichnis entdeckt man die Arbeiten von J. Salzgeber über Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter (1967). Die Rekrutierung des klösterlichen Nachwuchses in Deutschland im gleichen Zeitraum wäre zweifellos ein lohnendes Forschungsobjekt. Hier gab es den Druck katholischer Stadtmagistrate, die auf die Aufnahme in die städtischen Klöster drängten. Bei Dinet, S. 71–76 „Les pressions locales sur les recrutement“ vergleichbar. Unter den Abteien muß eine Art „Verteilersystem“ funktioniert haben, nach dem Kandidaten je nach dem Bedarf und der Aufnahmemöglichkeit ausgewählt und gegenseitig empfohlen wurden.

Freiburg

K. Suso Frank

Gerhard Podskalsky: Griechische Theologie in der Zeit der Türkenherrschaft (1453–1821). Die Orthodoxie im Spannungsfeld der nachreformatorischen Konfessionen des Westens, München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1988, XIV, 439 S., Leinen.

Das Erscheinen dieses in mehrfacher Hinsicht gewichtigen Werkes kann man nur voller Dankbarkeit begrüßen, auch wenn der von ihm behandelte Ausschnitt aus der Kirchengeschichte nicht gerade zu den anregendsten gehört. Waren in patristischer Zeit die östlichen Väter eher noch wichtiger als die westlichen und traten bis zum Untergang des byzantinischen Reiches wenigstens zuweilen noch griechische Theologen hervor, die das theologische Denken in der gesamten Christenheit nachhaltig anzuregen vermochten, so läßt sich aus der griechischen Theologie in den vier Jahrhunderten der Türkenherrschaft schon keinerlei unmittelbarer Denkanstoß mehr gewinnen. Gleichwohl ist die Theologiegeschichte der griechischen Orthodoxie zwischen 1453 und 1821 keineswegs bedeutungslos. Es ist nicht zuletzt den immer wieder wenn auch mit unzulänglichen Mitteln unternommenen Bemühungen griechischer Theologen um die gedankliche Erschließung ihres reichen Lehrerbates mitzuverdanken, daß sich ihre